

15. Verwirken Handeltreibende, welche die als Transportkontrolle im Binnenlande nach §. 125 Ziff. 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 angeordnete Buchführung hinsichtlich bestimmter, unmittelbar aus dem Auslande bezogener, zollpflichtiger Waren unterlassen, bezw. durch Einsicht der Nachweise über die stattgehabte Ver-

zollung sich nicht vergewissern, die Strafe der Defraudation (§. 135 a. a. D.) — nicht bloß eine Ordnungsstrafe nach §. 152 a. a. D. — auch in dem Falle, wenn die im §. 138 a. a. D. aufgestellte Vermutung einer von ihnen begangenen Defraudation nach dem Untersuchungsergebnisse für widerlegt erklärt ist?

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 119 flg. 136. 137. 149
(N. B.G.B. S. 317).

I. Straffenat. Ur. v. 9. Juli 1883 g. Sch. Rep. 1151/83.

I. Landgericht Aachen.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer stützt die Freisprechung des Sch. auf eine, gegenüber dem das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 135. 136 Ziff. 5 lit. a. b und §. 149 als Strafgesetz anführenden, Eröffnungsbeschlusse, getroffene Feststellung, indem Angeklagter nicht schuldig sei, in den Jahren 1881 und 1882 es unternommen zu haben, Eingangsabgaben für Cigarren dadurch zu hinterziehen, daß beim Transporte derselben die Zollstätte, bei welcher dieselben hätten angemeldet werden sollen, umgangen sei.

Die Revision des Staatsanwaltes sichts das Urteil auch nicht insoweit, vielmehr nur deshalb an, weil nach dem sonst erwiesen erklärten Sachverhalte eine Defraude auf Grund der irrtümlich unangewendet gebliebenen §§. 125 Ziff. 2 und 138 habe angenommen werden müssen. Der §. 125 Ziff. 2 a. a. D. bestimmt unter der Überschrift „Kontrollen im Binnenlande“, daß, über den Grenzbezirk hinaus im Inneren des Vereinsgebietes, nach Maßgabe der von der obersten Landesfinanzbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Anordnungen, solche Waren, welche einen Gegenstand des Schleichhandels bilden, insoweit einer Kontrolle unterworfen sind, daß „von den Handeltreibenden, welche dergleichen Waren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort der Verzollung jedesmal beim Empfange der Waren anzumerken ist.“ Der §. 138 a. a. D. sagt, soweit er hier in Betracht kommt: „Wenn in den im §. 125 bezeichneten Fällen der dort vorgeschriebene Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, so wird zwar hierdurch die Vermutung einer begangenen Defraudation begründet. Widerlegt sich aber diese Vermutung bei

näherer Untersuchung, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach §. 152 ein" (bis zu 50 Rthlr.).

Die Strafkammer erwägt nun, daß Angeklagter nach seiner eigenen Erklärung rücksichtlich der von ihm aus Baelz in Holland bezogenen — von Sch. daselbst angeblich franko Aachen gekauften — Cigarren die Vorschriften über die Buchführung im §. 125 Ziff. 2 B. Z. G.'s, welche durch Bekanntmachung der Provinzialsteuerdirektion vom 24. Juni 1880 für den Kreis Aachen in Kraft getreten, „nicht beobachtet und sich keine Gewißheit verschafft habe, ob die aus dem Auslande bezogenen Cigarren verzollt worden“, daß deshalb die Vermutung wider ihn gelte, er habe die Zollbetrugung mitbegangen, bezw. bei derselben sich beteiligt. Es wird jedoch von der Strafkammer nach dem Untersuchungsergebnisse für dargethan erachtet, daß zwar im Auftrage des Sch. eine erhebliche Quantität Cigarren aus der Sch.'schen Fabrik unverzollt über die Grenze und direkt, bezw. aus der Wohnung einer Frau in Aachen, wohin sie zunächst geschafft, durch die Ehefrau G. in die Wohnung des Angeklagten gebracht worden, daß jedoch nicht anzunehmen sei, es habe sich der Angeklagte bei dem Transporte der Cigarren über die Landesgrenze „in irgend einer Weise, sei es durch eigene Thätigkeit, durch Anstiftung oder Unterstützung“ beteiligt, weshalb er „der ihm zur Last gelegten Defraudation“ nicht schuldig erscheine.

Die Revision sucht dagegen auszuführen, daß Angeklagter nach der obigen landgerichtlichen Feststellung wegen des vorbezeichneten Vergehens aus §§. 125 Ziff. 2. 138 B. Z. G.'s habe verurteilt werden müssen, weil Angeklagter als Gewerbetreibender, um der Verpflichtung zur Buchführung genügen zu können, gehalten gewesen, die Ausweise über die erfolgte Verzollung einzusehen, bezw. sich auszuhändigen zu lassen, dieser Nachweis den Warenempfänger allein vor der Defraudationsstrafe schütze, und das Beziehen zollpflichtiger Waren aus dem Auslande ohne solchen Nachweis den Thatbestand der Defraude bilde, auch festgestellt sei, daß die bei Angeklagtem vorgefundenen Cigarren unverzollt eingeführt worden.

Die staatsanwaltschaftliche Revision erscheint nicht begründet.

Die §§. 119 flg. Abschn. XV B. Z. G.'s vom 1. Juli 1869 handeln von den, nach Maßgabe der von der obersten Landesfinanzbehörde zu treffenden, Transportkontrollen im Grenzbezirke, Abschn. XVI §§. 125 flg.

von derartigen, nur in beschränktem Maße statthafter, Kontrollen im Binnenlande.

Der §. 135 des Abschn. XX über Strafbestimmungen definiert die Defraudation als Unternehmen, die Eingangs- u. Abgaben zu hinterziehen, §. 136 führt besondere Fälle auf, in denen eine Zolldefraudation als vollbracht angenommen wird, speziell unter Nr. 5 a dann, wenn beim Transporte zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke die Zollstätte ohne Anmeldung umgangen u. wird, unter Nr. 7 a. a. D., „wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 119 a. a. D. getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung der bezogenen Gegenstände ausweisen können.“ Nach §. 137 wird „das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben in den in §. 136 a. a. D. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet“, so jedoch, daß in einzelnen Fällen des §. 136 a. a. D., worunter diejenigen unter Nr. 5 und 7, nur eine Ordnungsstrafe gemäß §. 152 stattfindet, „sofern der Angeklagte nachweisen kann, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt worden sei.“ Der, bereits oben mitgeteilte, §. 138, stellt unter den daselbst erwähnten Voraussetzungen für die Fälle des §. 125 a. a. D. nur eine allgemeine widerlegbare Vermutung der Defraude auf. Dieser — im Verhältnisse zu §. 137 a. a. D. minder strenge — §. 138 ist dahin zu verstehen, daß der betreffende Handeltreibende im Binnenlande, welcher die vorgeschriebene Buchführung über die unmittelbar aus dem Auslande bezogenen zollpflichtigen Waren unterlassen hat, solange als Defraudant gilt, bis die deshalbige Vermutung durch das, irgendwie gewonnene, Ergebnis der Untersuchung beseitigt wird. Es muß auch nach Wortlaut und Zusammenhang des §. 138 a. a. D. mit den vorhergehenden Bestimmungen, unter Berücksichtigung des den Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes unterliegenden Prinzipes, der Regel nach die Defraudationsstrafe nur dann zu verhängen, wenn entschieden mit der Absicht der Hinterziehung gehandelt wurde, angenommen werden, daß gegen den angeklagten Handeltreibenden, die Defraudationsstrafe entfällt, wenn die Vermutung einer von ihm verübten Defraude sich widerlegt. Hat ein anderer das Delikt begangen, so würden gegen den betreffenden Handeltreibenden nur die Bestimmungen über Teilnahme und Begünstigung (§. 149 B. Z. G.'s) Anwendung leiden.

Vorliegend fehlt nun allerdings der in §. 125 B. Z. G.'s angeord-

nete Vermert, der, um Befreiung von der Defraudationsstrafe zu bewirken, notwendig durch vorgängige Bergewisserung eines Angeklagten über die stattgehabte, dem Tage und Orte nach ja einzutragende, Verzollung bedingt zu erachten ist. Es besteht deshalb wider Sch. die Vermutung einer von ihm begangenen Defraude in betreff der unverzollt vom Auslande unmittelbar bezogenen Waren. Allein die Strafkammer nimmt nach dem Ergebnisse der Verhandlung, die Revisionsinstanz bindend, an, daß der Angeklagte Sch. sich bei dem Unternehmen der Defraude in irgend einer Weise nicht, auch nicht durch „Unterstützung“, worunter die Begünstigung mitbegriffen gelten muß, beteiligt habe, und erklärt solchergestalt ohne ersichtlichen Rechtsirrtum jene Vermutung der Defraudation wider ihn entkräftet.

Insbefondere läßt sich der Revision keineswegs bestimmen, wenn sie den Thatbestand dieses Deliktes schon durch die von dem Angeklagten unterlassene Einsicht ic einer Nachweisung der Verzollung erfüllt hält. Die deshalbige, von der Strafkammer grundsätzlich anerkannte, Verpflichtung stellt sich lediglich als Voraussetzung für eine gehörige Buchführung dar. Der Mangel solcher Buchführung aber ist in dem hier fraglichen Falle des §. 138 B. Z. G.'s das die Vermutung der Defraude begründende Element. Ist die in dieser Weise an sich vorhandene Präsumtion durch die weitere Untersuchung widerlegt, so kann sie wirksam nicht wieder rückwärts durch Hervorheben und Abtrennung eines einzelnen Unterlassungsaktes hergestellt werden, der eben nur einen Bestandteil der — unterbliebenen — Buchführung bildet und hier nicht, wie in §. 136 Nr. 7 B. Z. G.'s, als strafrechtlich selbständige Thatsache das Dasein der Defraude begründet.

Von dem Ausspruche einer an sich verwirkten Ordnungsstrafe wegen der faktisch versäumten Buchführung in Anwendung des Schlußsatzes der §§. 138. 152 B. Z. G.'s hat die Strafkammer Abstand genommen, weil diese Unterlassung bloß als solche eine andere, als die angeklagte Strafthat bilde, und die Erfordernisse des §. 265 St. B. D. nicht gegeben seien. Dieser Punkt entzieht sich, weil deshalbige — prozessuale — Beschwerden von dem Staatsanwalt nicht vorgebracht worden, der diesseitigen Würdigung.